

# **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Erzhausen**

**Betr.:** Einladung zur 20. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses – mit verkürzter Ladungsfrist - am Donnerstag, den 09.03.2023 um 20:00 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Erzhausen, Rodenseestr. 9

## Tagesordnung:

- 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung;**
- 2. Neubau Kita Hainpfad Bericht zum Sachstand der Vergaben**  
Drucksache VII/151
- 3. Sachstandsbericht zur Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG)**  
Drucksache VI/384 2. Ergänzung
- 4. Arbeitskreis "Helfer-Retter-Zentrums"**  
**hier: Weitere Vorgehensweise / Grundsätzliche Bereitschaft der Eigentümer zum Verkauf der Grundstücke**  
Drucksache VI/250 2. Ergänzung
- 5. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Erzhausen**  
Drucksache VII/68
- 6. Überarbeitung und ggf. Neufassung der Verwaltungskostensatzung;**  
**Antrag Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN**  
**hier: Neuausfertigung der veränderten Satzung nach der Beratung im Haupt- und Finanzausschuss**  
Drucksache VII/100 3. Ergänzung
- 7. Mitteilungen und Anfragen**

Erzhausen, den 09.03.2023  
Gez. R. Blüm



### NIEDERSCHRIFT

zur 20. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
am Donnerstag, den 09.03.2023.

Sitzungsbeginn: 20:03 Uhr Sitzungsende: 22:05 Uhr

(Anwesenheitsliste entfernt)

#### <GfE>:

Herr Roland Blüm	Ausschussvorsitzender
Herrn Harald Schaupp	Ausschussmitglied
Herr Wolfgang Sperber	Ausschussmitglied

#### SPD:

Herr Jörg Dohn	Ausschussmitglied
Herr Dietrich Schmid	Stellv. Ausschussvorsitzender

#### CDU:

Herr Daniel Seibold	Ausschussmitglied
---------------------	-------------------

#### BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN:

Frau Renate Battenberg	Ausschussmitglied
Herr Steffen Greb	Ausschussmitglied
Herr Klaus Süllow	Stellv. Ausschussvorsitzender

#### Gemeindevorstand:

Frau Claudia Lange	Bürgermeisterin
Herr Dr. Jochen Hechler	Beigeordneter
Frau Adelheid Klaus	Beigeordnete
Herr Hubertus Riedl	Beigeordneter

#### Schrifführer:

Frau Katja Luft	Schrifführerin
-----------------	----------------

Als Gäste waren anwesend:  
Herr Thorsten Heller

#### Tagesordnung:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit und evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung;**  
Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Herr Roland Blüm begrüßt um 20.03 Uhr die Anwesenden und eröffnet die mit verkürzter Ladungsfrist einberufene 20. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses. Im Anschluss wird die Beschlussfähigkeit mit 9 Mitgliedern festgestellt. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vom 26.01.2023 liegen nicht vor und werden auch nicht erhoben.
- Neubau Kita Hainpfad Bericht zum Sachstand der Vergaben**

Drucksache VII/151

Frau Lange informiert darüber, dass man zwischen der ZAVS (Zentrale Auftrags Vergabe Stelle), dem Architekten Herrn Braun und der Leiterin des Fachbereichs 3 Frau Gärtner die Vergabe für die Zimmerarbeiten abgestimmt und veröffentlicht hat. Fünf weitere Gewerke sind aktuell in Abstimmung. Die Abstimmung erfordert gegenüber der vorgelegten Planung 15 Tage mehr, lässt aber nach hinten immer noch 40 Tage Puffer. Die höheren Kosten im Leistungsverzeichnis gegenüber dem vorgestellten Leistungsverzeichnis sind teilweise durch das Vorziehen von Gewerken begründet, die bei späteren Vergaben als Kostenblock entfallen, es verbleibt aber eine rechnerische Kostensteigerung für das erste Gewerk von ca. 6%.

Der Tagesordnungspunkt verbleibt im Ausschuss und es wird in regelmäßigen Abständen über den Sachstand informiert.

Beratungsergebnis: ohne Abstimmung

### 3. **Sachstandsbericht zur Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG)**

Drucksache VI/384 2. Ergänzung

Herr Heller informiert über den aktuellen Sachstand, dass z.B. die gesetzlich festgesetzte Umsetzungsfrist entfällt und es eine Daueraufgabe geworden ist, dass die Problematik besteht, mit fehlenden und unfertigen Standards arbeiten zu müssen. Er macht anhand von Tabellen und Kreisdiagrammen deutlich, wo sich die Gemeinde im Vergleich zu anderen Kommunen befindet. Der Tagesordnungspunkt verbleibt im Ausschuss und es wird in regelmäßigen Abständen über den Sachstand informiert.

Beratungsergebnis: ohne Abstimmung

### 4. **Arbeitskreis "Helfer-Retter-Zentrums"**

**hier: Weitere Vorgehensweise / Grundsätzliche Bereitschaft der Eigentümer zum Verkauf der Grundstücke**

Drucksache VI/250 2. Ergänzung

Frau Lange berichtet über den aktuellen Sachstand, der Wert des Gutachterausschusses liegt vor. Es geht um eine Fläche in der Größenordnung von ca. 5.000 m<sup>2</sup>, es handelt sich um mehrere Parzellen. Die Eigentümer wurden angefragt. Bei fast allen gibt es eine Bereitschaft, die Grundstücke für das Helfer-Retter-Zentrum zu verkaufen, die Preisvorstellungen weichen allerdings teilweise von den Preisen im Gutachten ab.

Beschluss:

Verbleibt im HufinA ohne Beschluss.

Beratungsergebnis: ohne Abstimmung

### 5. **Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Erzhausen**

Drucksache VII/68

Herr Blüm informiert über den aktuellen Stand; die im Sitzungsdienst niedergelegte aktuelle Version der Verwaltungskostensatzung ist unvollständig, die aktuell auf der Internetseite der Gemeinde Erzhausen veröffentlichte Version ist nicht die des Beschlusses aus 2021 (es fehlen die Ergänzungen für Ausländerbeirat und KiJuPa).

Für die weitere Diskussion hat Herr Blüm eine Synapse HSGB Muster / Gemeinde Erzhausen erstellt, die im Nachgang den Fraktionen zur Prüfung per Email verteilt wird, um im nächsten HuFinA eine ggfs. angepasste Version der Verwaltungskostensatzung zu verabschieden.

Herr Sülow regt an, dass die Fraktionen sich vorab zu dem Thema Beschränkungen der Anzahl der Fraktionssitzung auf 12 nochmals einvernehmlich abstimmen, um ggfs. einen gemeinsamen Änderungsantrag zu erstellen.

Beschluss:

Verbleibt im HufinA ohne Beschluss.

Beratungsergebnis: ohne Abstimmung

### 6. **Überarbeitung und ggf. Neufassung der Verwaltungskostensatzung; Antrag Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

**hier: Neuausfertigung der veränderten Satzung nach der Beratung im Haupt- und Finanzausschuss**

Drucksache VII/100 3. Ergänzung

Von der Verwaltungsseite soll eine Aufstellung über die Häufigkeit der von den Bürgern gemieteten Fahrzeuge erstellt werden.

Beschluss:

Verbleibt im HufinA ohne Beschluss.

Beratungsergebnis: ohne Abstimmung

**7. Mitteilungen und Anfragen**

Zum einen erörtert Frau Lange den Sachstand zu den 4 Morgen, zum anderen über eine notwendige Sanierung der Hauptstr. 10

Für die Ausfertigung

Roland Blüm  
Ausschussvorsitzender

Katja Luft  
Schriftführerin

# GEMEINDE ERZHAUSEN

## Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

### Drucksache VII/151

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	3.0 Technische Verwaltung
Sachbearbeiter/in:	
Datum:	14.02.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	27.02.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2023	
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	24.04.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	04.05.2023	
Gemeindevertretung	22.05.2023	
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	05.06.2023	
Gemeindevertretung	17.07.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2023	
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	18.09.2023	
Gemeindevertretung	28.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2023	
Gemeindevertretung	14.12.2023	
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	11.03.2024	
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	18.03.2024	

### Neubau Kita Hainpfad Bericht zum Sachstand der Vergaben

#### Sachdarstellung:

Frühere Informationen zur Entwicklung der Baumaßnahme Kita Hainpfad siehe Drucksache VI/288.

Laut Beschluss der Gemeindevertretung soll der Gemeindevorstand in jedem betroffenen Ausschuss und in jeder Sitzung der Gemeindevertretung über den Sachstand zum Vergabe- und Bauterminplan berichten.

Die Bürgermeisterin trägt mündlich vor.

#### Finanzierung:

# GEMEINDE ERZHAUSEN

## Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

### Drucksache VI/384 2. Ergänzung

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	Stab IuK Stabstelle IuK
Sachbearbeiter/in:	Herr Heller
Datum:	15.02.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2023	

#### Sachstandsbericht zur Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG)

#### Sachdarstellung:

Der Stabstellenleiter Thorsten Heller wird in der Sitzung den aktuellen Sachstand präsentieren.

#### Finanzierung:

# GEMEINDE ERZHAUSEN

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

### Drucksache VI/250 2. Ergänzung

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	3.0 Technische Verwaltung
Sachbearbeiter/in:	Herr Heller
Datum:	31.05.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	14.03.2019	
Gemeindevertretung	25.03.2019	
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	30.11.2020	
Gemeindevertretung	17.12.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	24.06.2021	
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	28.06.2021	
Gemeindevertretung	12.07.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2023	

#### Arbeitskreis "Helfer-Retter-Zentrums"

**hier: Weitere Vorgehensweise / Grundsätzliche Bereitschaft der Eigentümer zum Verkauf der Grundstücke**

#### Beschlussvorschlag:

- offen -

#### Sachdarstellung:

Gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2020 wurden die Eigentümer der Grundstücke angeschrieben und die grundsätzliche Bereitschaft zum Verkauf abgefragt. Alle Eigentümer haben ihre Bereitschaft zum Verkauf signalisiert, sofern die Verkaufsbedingungen stimmen. Vor der Fortführung des Auftrages (Ausschreibung aller Planungsleistungen) sollten nun die Konditionen und die weitere Vorgehensweise definiert werden. Dabei sollten folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- Konditionen eines Kaufangebotes
- Finanzierung
- Weitere Vorgehensweise
- Zu welchem Zeitpunkt soll mit der Ausschreibung der gesamten Planungsleistung (stufenweise abrufbar) begonnen werden?

Die Gemeindevertretung wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

#### Finanzierung:

Anlage(n):

1. Katasterauszug

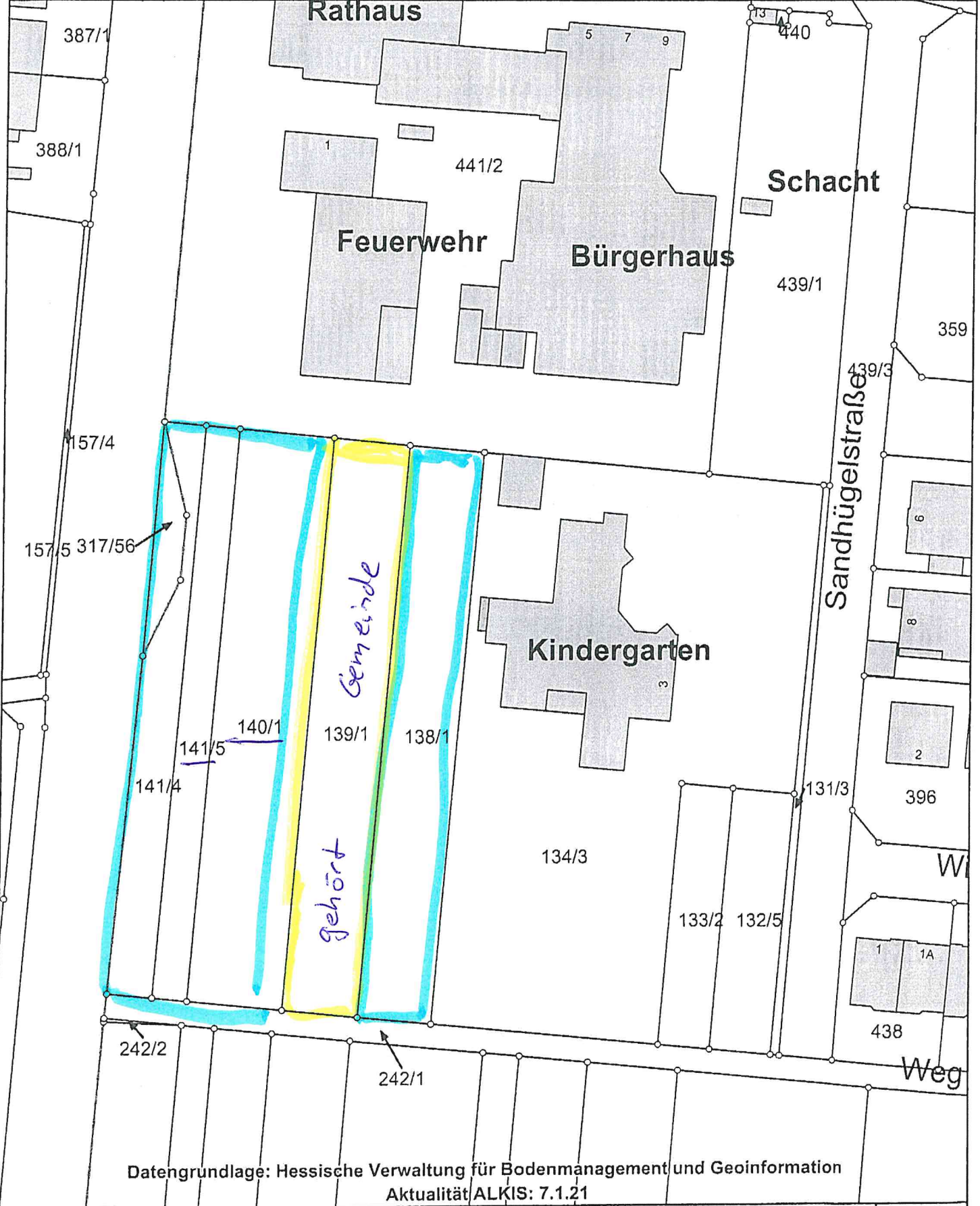
VI-650/11.01g.



**Gemeinde Erzhausen**

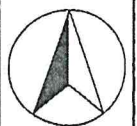
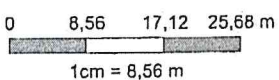
Datum: 26.01.2021

Gemeinde:  
Gemarkung:  
Flur-, Flurstück: /



Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation  
Aktualität ALKIS: 7.1.21

M 1: 856





# GEMEINDE ERZHAUSEN

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/68

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	1201 Hauptamt
Sachbearbeiter/in:	Herr Heinz
Datum:	25.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	08.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2021	
Gemeindevertretung	16.12.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	26.06.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2023	
Gemeindevertretung	28.09.2023	
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	16.11.2023	
Gemeindevertretung	14.12.2023	

### Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Erzhausen

#### Beschlussvorschlag:

O f f e n

#### Sachdarstellung:

Das in 2021 neu gewählte Kinder- und Jugendparlament sowie der Ausländerbeirat finden aktuell in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Erzhausen keine Beachtung. Dieses Versäumnis wird durch eine entsprechende Überarbeitung und Beschlussfassung der Entschädigungssatzung behoben. Seitens Hessischem Städte- und Gemeindebund (kurz: HSGB) liegt außerdem eine im April 2021 aktualisierte Mustersatzung vor, die als Orientierung bei der Überarbeitung dienen sollte.

#### Finanzierung:

#### Anlage(n):

1. Entschädigungssatzung überarbeitet 04.12.2023
2. Entschädigungssatzung von 2017
3. überarbeitete Entschädigungssatzung nach HSGB Muster 2023
4. Muster-Entschädigungssatzung HSGB mit Erläuterungen
5. Entschädigungssatzung überarbeitet 14.12.2023

## Entschädigungssatzung der Gemeinde Erzhausen

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung in Erzhausen am 14. Dezember 2023 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 1 Verdienstaussfall

1. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 15,00 EURO pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaussfall erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
2. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
3. Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
4. Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
5. Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 60,00 EURO. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 300,00 EURO nicht übersteigen.

## § 2 Fahrkosten

1. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.

2. Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

## § 3 Aufwandsentschädigungen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind - sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten - sind folgende Aufwandsentschädigung:

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	12,50 EURO
Ehrenamtliche Beigeordnete	12,50 EURO
als Mitglieder sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	12,50 EURO
zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	12,50 EURO
Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen	15,00 EURO
Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	12,50 EURO
Mitglieder des Ausländerbeirates	12,50 EURO
Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates	7,50 EURO



2. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	50,00 EURO
die oder den ehrenamtl. Ersten Beigeordneten	50,00 EURO
Ausschussvorsitzende	12,50 EURO - je Ausschusssitzung -
Fraktionsvorsitzende	12,50 EURO - je Fraktionssitzung -
die oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates	12,50 EURO - je Sitzung
die oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates, den/die Schriftführer/in sowie die Stellvertreter im Vertretungsfall	10,00 EURO - je Sitzung

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

3. Vertritt ein ehrenamtl. Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 15,00 EURO.
4. Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
5. Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 17,50 EURO. Ausgenommen Gemeindevorstandssitzungen, wofür 7,50 EURO entschädigt werden.
6. Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, die gemäß § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung schriftlich den Verzicht auf die Zusendung der Sitzungsunterlagen in Papierform erklärt haben, erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,00 EURO.

#### § 4 Fraktionssitzungen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).



2. Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 18 pro Jahr begrenzt.

#### § 5 Dienstreisen

1. Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
2. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise vorher genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.  
Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
3. Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

#### § 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

1. Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
2. Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

#### § 7 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüsse der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Erzhausen, den 14. Dezember 2023

Claudia Lange



Bürgermeisterin

## **ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Erzhausen**

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2)), hat die Gemeindevertretung in Erzhausen am 19.12.2016 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Verdienstaussfall**

1. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 15,00 EURO pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
2. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
3. Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen. Ein geringfügiges Einkommen ist nur dann anzunehmen, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch die Erwerbstätigkeit weniger als einen halben Tag ausmacht.
4. Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

### **§ 2 Fahrkosten**

1. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.  
Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt private Fahrzeuge.
2. Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

### **§ 3 Aufwandsentschädigungen**

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaussfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind folgende Aufwandsentschädigung:

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	12,50 EURO
Ehrenamtliche Beigeordnete	12,50 EURO
als Mitglieder sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	12,50 EURO
zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	12,50 EURO
Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen	15,00 EURO
Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	12,50 EURO

2. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	50,00 EURO
die oder den ehrenamtl. Ersten Beigeordneten	50,00 EURO
Ausschussvorsitzende	12,50 EURO - je Ausschusssitzung -
Fraktionsvorsitzende	12,50 EURO - je Fraktionssitzung -

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

3. Vertritt ein ehrenamtl. Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 15,00 EURO.
4. Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
5. Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 17,50 EURO.  
Ausgenommen Gemeindevorstandssitzungen, wofür 7,50 EURO entschädigt werden.
6. Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, die gemäß § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung schriftlich den Verzicht auf die Zusendung der Sitzungsunterlagen in Papierform erklärt haben, erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,00 EURO.

#### **§ 4 Fraktionssitzungen**

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
2. Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 pro Jahr begrenzt.

#### **§ 5 Dienstreisen**

1. Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
2. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.  
Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
3. Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

#### **§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist**

1. Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
2. Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.



## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erzhausen, den 05. Januar 2017 (Bekanntmachungsdatum)  
Gemeindevorstand  
Gez. Seibold (Bürgermeister)

## ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Erzhausen

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung **der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93)**, hat die Gemeindevertretung in Erzhausen am xxxxx folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 1 Verdienstaussfall

1. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, **des Ausländerbeirates** und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 15,00 EURO pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, **des Ausländerbeirates** oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft **Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung** angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, **sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaussfall erhalten**. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung **und dem Gemeindevorstand** zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
2. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
3. Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen. **Ein geringfügiges Einkommen ist nur dann anzunehmen, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch die Erwerbstätigkeit weniger als einen halben Tag ausmacht.**
4. Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
5. **Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt xxx EURO. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von xxx EURO nicht übersteigen.**

### § 2 Fahrkosten

1. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen **Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.**

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.

2. Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort **und zurück**. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

### § 3 Aufwandsentschädigungen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, **des Ausländerbeirates** oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung **oder Geschäftsordnung** angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind - **sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten** - sind folgende Aufwandsentschädigung:

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	12,50 EURO
Ehrenamtliche Beigeordnete	12,50 EURO
als Mitglieder sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	12,50 EURO
zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	12,50 EURO
Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen	15,00 EURO
Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	12,50 EURO
<b>Mitglieder des Ausländerbeirates</b>	<b>xxx EURO</b>
<b>Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates</b>	<b>xxx EURO</b>

2. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	50,00 EURO
<b>stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung</b>	<b>xxx EURO</b>
die oder den ehrenamtl. Ersten Beigeordneten	50,00 EURO
Ausschussvorsitzende	12,50 EURO - je Ausschusssitzung -
Fraktionsvorsitzende	12,50 EURO - je Fraktionssitzung -
<b>die oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates</b>	<b>xxx EURO</b>
<b>die oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates</b>	<b>xxx EURO</b>

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

3. **Vertritt ein ehrenamtl. Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 15,00 EURO.**
4. Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
5. Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 17,50 EURO.  
**Ausgenommen Gemeindevorstandssitzungen, wofür 7,50 EURO entschädigt werden.**
6. **Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, die gemäß § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung schriftlich den Verzicht auf die Zusendung der Sitzungsunterlagen in Papierform erklärt haben, erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,00 EURO.**

#### **§ 4 Fraktionssitzungen**

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
2. Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 pro Jahr begrenzt.

#### **§ 5 Dienstreisen**

1. Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, ~~Mitglieder der Ortsbeiräte~~, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
2. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise **vorher** genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.  
Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
3. Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

#### **§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist**

1. Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
2. Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

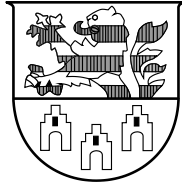
Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

**Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüsse der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.**

Erzhausen, den xxxxxx

Bürgermeisterin



**Hessischer Städte- und Gemeindebund  
Mühlheim am Main**

**Entschädigungssatzungsmuster  
- Juli 2023 -**

## **ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde .....**

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung in ..... am ..... folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Verdienstaufschlag**

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EURO ..... pro Stunde der Tätigkeit/Monat/Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaufschlag erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufschlages für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagpauschale je Stunde beträgt .....EURO. Die Verdienstaufschlagpauschale darf monatlich einen Betrag von .....EURO nicht übersteigen.

## § 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

## § 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufschlages und der Fahrkosten pro Monat/ pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind - sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten - folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	EURO .....
- Druckerkosten, PC	EURO .....
- Ehrenamtliche Beigeordnete	EURO .....
- Mitglieder der Ortsbeiräte	EURO .....
- Mitglieder des Ausländerbeirates	EURO .....
- Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates	EURO .....
(Alternativ: Vertreterinnen oder Vertreter einer Kinder- oder Jugendinitiative	EURO .....
- Gewählte Mitglieder der Betriebskommission	EURO .....

- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission EURO .....
- (...) EURO .....

Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit EURO .....

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung EURO .....
- stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung EURO .....
- Ausschussvorsitzende EURO .....
- Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO EURO .....
- die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten EURO .....
- ehrenamtliche Beigeordnete EURO .....
- Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher EURO .....
- die oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates EURO .....
- die oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates EURO .....
- die oder den Co-Vorsitzenden der Integrations-Kommission EURO .....

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie oder er aus der Funktion scheiden.

(3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO .....

#### § 4 Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

**Sonderregelung für Gemeinden mit bis zu 23 Gemeindevertretern gem. § 36b Abs. 1 S. 1 HGO:**

Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Ein-Personen-Fraktionen im Sinne von § 36b Abs. 1 HGO.

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Als Fraktionssitzungen gelten auch solche, die in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf .... pro Jahr begrenzt.

## **§ 5 Dienstreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die vorherige Zustimmung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

## **§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist**

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk:**

*„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.*

*Gemeinde/Stadt, den .....*

*.....  
Bürgermeisterin/Bürgermeister“*





## Entschädigungssatzung der Gemeinde Erzhausen

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung in Erzhausen am 14. Dezember 2023 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 1 Verdienstaussfall

1. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 15,00 EURO pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaussfall erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
2. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
3. Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
4. Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
5. Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 60,00 EURO. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 300,00 EURO nicht übersteigen.

## § 2 Fahrkosten

1. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.

2. Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

## § 3 Aufwandsentschädigungen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind - sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten - sind folgende Aufwandsentschädigung:

mit Beginn der  
Legislaturperiode 2026

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	12,50 EURO	20,00 EURO
Ehrenamtliche Beigeordnete	12,50 EURO	20,00 EURO
als Mitglieder sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	12,50 EURO	20,00 EURO
zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	12,50 EURO	20,00 EURO
Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen	15,00 EURO	25,00 EURO
Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	12,50 EURO	20,00 EURO
Mitglieder des Ausländerbeirates	12,50 EURO	20,00 EURO
Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes	7,50 EURO	10,00 EURO



2. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

mit Beginn der  
Legislaturperiode 2026

die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	50,00 EURO	80,00 EURO
die oder den ehrenamtl. Ersten Beigeordneten	50,00 EURO	80,00 EURO
Ausschussvorsitzende	12,50 EURO - je Ausschusssitzung -	20,00 EURO - je Ausschusssitzung -
Fraktionsvorsitzende	12,50 EURO - je Fraktionssitzung -	20,00 EURO - je Fraktionssitzung -
die oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates	12,50 EURO - je Sitzung	20,00 EURO - je Sitzung
die oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendparlamentes, den/die Schriftführer/in sowie die Stellvertreter im Vertretungsfall	2,50 EURO - je Sitzung	5,00 EURO - je Sitzung

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

3. Vertritt ein ehrenamtl. Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 15,00 EURO.
4. Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
5. Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 17,50 EURO. Ausgenommen Gemeindevorstandssitzungen, wofür 7,50 EURO entschädigt werden.
6. Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, die gemäß § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung schriftlich den Verzicht auf die Zusendung der Sitzungsunterlagen in Papierform erklärt haben, erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,00 EURO.

#### § 4 Fraktionssitzungen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

2. Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 18 pro Jahr begrenzt.

#### § 5 Dienstreisen

1. Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
2. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise vorher genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.  
Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
3. Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

#### § 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

1. Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
2. Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

#### § 7 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüsse der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Erzhausen, den 14. Dezember 2023

Claudia Lange  
Bürgermeisterin

# GEMEINDE ERZHAUSEN

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

### Drucksache VII/100 3. Ergänzung

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	1201 Hauptamt
Sachbearbeiter/in:	Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN
Datum:	09.12.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2022	
Gemeindevertretung	15.12.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2023	

#### **Überarbeitung und ggf. Neufassung der Verwaltungskostensatzung;**

#### **Antrag Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

#### **hier: Neuausfertigung der veränderten Satzung nach der Beratung im Haupt- und Finanzausschuss**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte Verwaltungskostensatzung.

#### **Sachdarstellung:**

Die Satzung wurde nach der Beratung im Haupt- und Finanzausschuss verändert ausgefertigt und am 5.1.2023 veröffentlicht.

Die Positionen 11,12 und 13 wurden mit dem Text „**derzeit nicht belegt**“ versehen. Es gab aber bei der Beschlussfassung noch Fragen an die Verwaltung, die zu beantworten sind.

#### **Finanzierung:**

#### **Anlage(n):**

1. Antrag Überarbeitung Verwaltungskostensatzung
2. Geänderte Verwaltungskostensatzung nach Beratung im HUFINA
3. Verwaltungskostensatzung veröffentlicht

An die Vorsitzende der  
Gemeindevertretung Erzhausen  
Frau Tanja Launer  
Rodenseestraße 3  
64390 Erzhausen

Erzhausen, 03.02.2022

## **Antrag – Überarbeitung und ggf. Neufassung der Verwaltungskostensatzung**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im Namen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen möchte ich Sie bitten, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufzunehmen:

### **Die Gemeindevertretung wird gebeten, wie folgt zu beschließen:**

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die bestehende Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Erzhausen auf Grundlage der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zu überarbeiten. Das Kostenverzeichnis der aufgeführten Gebährentatbestände ist ggf. zu vervollständigen und die Gebährensätze sind an den aktuell entstehenden Verwaltungsaufwand anzupassen. Dies gilt insbes. auch für die nach Zeitaufwand erhobenen Gebähren.

Die überarbeitete Satzung ist der Gemeindevertretung zur weiteren Beratung vorzulegen.

### **Begründung:**

Die geltende Verwaltungskostensatzung der Gemeinde wurde im Frühjahr 2004 beschlossen und veröffentlicht. Auch wenn Einzelgebühren seitdem angepasst wurden, zeigt der Vergleich mit den Satzungen benachbarter Kommunen teils erhebliche Unterschiede, besonders bei den nach Aufwand erhobenen Gebähren.

Ein Beispiel: Für Arbeitsaufwände, die nicht im gehobenen oder höheren Dienst anfallen, werden in Erzhausen 11,50 € pro Viertelstunde, für Dienste des Bauhofs sogar nur 6,50 € pro Viertelstunde erhoben. Zum Vergleich die entsprechenden Gebähren benachbarter Kommunen (inkl. Bauhof): In Messel 11,- €, in Weiterstadt 12,25 €, in Egelsbach 18,- €.

Eine Überprüfung und Überarbeitung der gesamten Satzung ist vor diesem Hintergrund sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Süllow  
Fraktionsvorsitzender

# **ENTWURF der**

## Verwaltungskostensatzung

### der Gemeinde Erzhausen

---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen hat in ihrer Sitzung am ..... diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134),  
in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

#### **§ 1**

#### **Kostenpflichtige Amtshandlungen**

(1) Die Gemeinde Erzhausen erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

#### **§ 2**

#### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

### **§ 3 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Kostengläubiger**

Kostengläubigerin ist die Gemeinde Erzhausen.

### **§ 5 Entstehen der Kostenschuld**

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung**

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.



(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

## § 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## § 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 bis 600,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,00 bis 600,00
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	Nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15,00
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	3,50
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
	<b>§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.</b>	
4	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60

7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,30 schw./weiß 0,50 farbig
8	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00
9	Bescheinigung über gezahlte kommunaler Abgaben	6,00
10	Sonstige Bescheinigungen aller Art (soweit nicht gebührenfrei)	6,00
11	Derzeit nicht belegt	-/-
12	Derzeit nicht belegt	-/-
13	Derzeit nicht belegt	-/-
14	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	40,00
15	Erteilung von Löschungsbewilligungen für Grundpfandrechte sowie Rangrücktrittserklärungen	25,00
16	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
17	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
18	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	50,00
19	Benutzung eines gemeindlichen Personenkraftwagens je km	0,35
20	Einsatz von Fahrzeugen und Maschinen des Bauhofes	40,00 € je Std.
21	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist  mindestens 13,00 € höchstens 1.300,00 €	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
22	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist  mindestens 13,00 € höchstens 1.300,00 €	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
23	Auslieferung neu angemeldeter Müllgefäße; Abholung abgemeldeter Müllgefäße; Umtausch umgemeldeter Müllgefäße;  je Auslieferung, Abholung oder Umtausch	30,00
24	Austritt aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts	30,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über eine ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer oder Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen ist auch der Zeitaufwand für die Vor- und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaiger Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

Für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte  
je Viertelstunde 20,00 €;

für Beamte des gehobenen Dienstes u. vergleichbare Angestellte  
je Viertelstunde 17,00 €;

für alle übrigen Beschäftigten  
je Viertelstunde 15,00 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 30% auf diese Gebührensätze erhoben.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Erzhausen vom 27.04.2004 veröffentlicht am 13.05.2004 außer Kraft.

Erzhausen,

Der Gemeindevorstand

- L a n g e -  
(Bürgermeisterin)



# Veröffentlicht im Erzhäuser Anzeiger vom 05.01.2023

## **Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Erzhausen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen hat in ihrer Sitzung am 15.12.2022 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

### **§ 1**

#### **Kostenpflichtige Amtshandlungen**

(1) Die Gemeinde Erzhausen erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

### **§ 2**

#### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren),

§ 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

### **§ 3**

#### **Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Kostengläubiger**

Kostengläubigerin ist die Gemeinde Erzhausen.

### **§ 5**

#### **Entstehen der Kostenschuld**

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 6**

#### **Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung**

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

### **§ 7**

#### **Billigkeitsregelung**

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**§ 8  
Gebührentatbestände**

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 bis 600,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,00 bis 600,00
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	Nach Zeitaufwand s. Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15,00
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	3,50
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
<b>§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.</b>		
4	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00  0,60
7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,30 schw./weiß 0,50 farbig
8	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00
9	Bescheinigung über gezahlte kommunaler Abgaben	6,00
10	Sonstige Bescheinigungen aller Art (soweit nicht gebührenfrei)	6,00
11	Derzeit nicht belegt	-/-
12	Derzeit nicht belegt	-/-
13	Derzeit nicht belegt	-/-
14	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	40,00

iger.de · [www.erzhaeuser-anzeiger.de](http://www.erzhaeuser-anzeiger.de)

*Erzhäuser Anzeiger  
vom 05.01.2023*

Donnerstag, 5. Januar 2023

15	Erteilung von Löschungsbewilligungen für Grundpfandrechte sowie Rangrücktrittserklärungen	25,00
16	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
17	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
18	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	50,00
19	Benutzung eines gemeindlichen Personenkraftwagens je km	0,35
20	Einsatz von Fahrzeugen und Maschinen des Bauhofes	40,00 € je Std.
21	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist  mindestens 13,00 € höchstens 1.300,00 €	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
22	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist  mindestens 13,00 € höchstens 1.300,00 €	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
23	Auslieferung neu angemeldeter Müllgefäße; Abholung abgemeldeter Müllgefäße; Umtausch umgemeldeter Müllgefäße;  je Auslieferung, Abholung oder Umtausch	30,00
24	Austritt aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts	30,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über eine ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer oder Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen ist auch der Zeitaufwand für die Vor- und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaiger Wegezeiten.

**Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:**

Für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte  
je Viertelstunde 20,00 €;

für Beamte des gehobenen Dienstes u. vergleichbare Angestellte  
je Viertelstunde 17,00 €;

für alle übrigen Beschäftigten  
je Viertelstunde 15,00 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 30% auf diese Gebührensätze erhoben.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Erzhausen vom 27.04.2004 veröffentlicht am 13.05.2004 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Erzhausen, 05. Januar 2023

Für den Gemeindevorstand

gez. Dr. Heidenreich